



Vespa-Club Hannover von 1950 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der am 27.9.1950 in Hannover gegründete Club führt den Namen „Vespa-Club Hannover von 1950 e.V.“. Der Club hat seinen Sitz in Hannover und ist im Vereinsregister eingetragen.

Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Club verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrtwesens. Er pflegt allseitige Kameradschaft durch regelmäßige Zusammenkünfte, sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen. Verbindungen zu anderen Vespa-Clubs im In- und Ausland sollen gefördert und intensiviert werden. Der Verein unterstützt seine Mitglieder bei Erwerb, Erhaltung, Pflege und Restaurierung mit Ideen und Ratschlägen. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Tod oder Ausschluss aus dem Verein (§5).

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Der unterjährige Austritt aus dem Verein hat keine Auswirkungen auf den Anspruch des Vereins auf Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

(3) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Bei Auflösung des Vereins, wird das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auf die Mitglieder aufgeteilt.

§ 5 Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es sich eines grob unsportlichen Verhaltens schuldig gemacht hat;
- b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
- c) es mit der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahr im Rückstand ist;
- d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
- e) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(2) Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das betroffene Mitglied hat keine Stimme. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum Anfang eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 7 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender, zugleich Schriftführer
- Kassenwart.

(2) Vorstand gemäß § 26 BGB ist der erste Vorsitzende. Der erste Vorsitzende des Vereins ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende hat zugleich die Aufgabe des Schriftführers. Er erledigt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr und führt auf den

Mitgliederversammlungen Protokolle. Der Kassenwart kassiert die Beiträge, führt das Kas- senbuch und verwaltet das Clubvermögen.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mit- gliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglie- der schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stell- vertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse bzw. E-Mail-Adresse.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stell- vertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederver- sammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokoll- führer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tages- ordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen ent- scheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereins- zwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschie- nenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist auch für die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprü- fer sowie Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer zu- ständig.

Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen, wobei bei der erstmaligen Wahl des Kassenprüfers ein Kassenprüfer für ein Jahr und ein Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt werden. Die Neuwahl eines jeden Kassenprüfers erfolgt sodann für die Dauer von zwei Jahren.

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch die Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§ 10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Sport/Tourenwart/Pressesprecher

Die Mitgliederversammlung wählt einen Sport- bzw. Tourenwart sowie den Pressesprecher. Diese sind nicht Vorstandsmitglieder des Vereins. Die Amtszeit des Sport- bzw. Tourenwarts sowie des Pressesprechers dauert zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- Der Sport- bzw. Tourenwart organisiert die Durchführung der Sport-Touren und der anderen Veranstaltungen.
- Der Pressesprecher pflegt den Pressekontakt und verwaltet die Aktivitäten nach außen und ist zugleich Homepage-Administrator.

Hannover, den 22. August 2016

(Ort, Datum)

Unterschriften des Vorstandes